Satzung des Fördervereins "Die Regenbogenzwerge Schwarza e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen Förderverein "Die Regenbogenzwerge Schwarza". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rudolstadt trägt er den Zusatz e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein wird in das Vereinsregister A6 Rudolstadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte Schwarza.
- 3. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Hilfe bei der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln
 - Materielle, inhaltliche und ideelle Unterstützung von Veranstaltungen und der pädagogischen Arbeit
 - Pflege der Traditionen der Kindertagesstätte
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele im Sinne § 2 (2,3) unterstützt.
- Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Die befristete Mitgliedschaft kann mit dem Antrag auf Aufnahme beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
 - Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Ablehnung

die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- 3a Die befristete Mitgliedschaft endet mit dem vereinbarten Fristablauf.
- 3b Die unbefristete Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - Verlust der Rechtsfähigkeit
- 4. Der Austritt ist schriftlich zu bekunden.
- 5. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung keine Zahlung erfolgt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- 6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- 7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Finanzordnung festgelegt (§11 Abs. 1)

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung (MV)

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der 2. Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister
- 1.1 Der Vorstand lädt zu seinen Tagungen den/ die Leiter/in der Kita-Schwarza ein und hört ihn/ sie mit beratender Stimme an.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand legt die Aufgabengebiete in seiner konstituierenden Sitzung fest.

- 3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam gerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten.
- 4. In Kassenangelegenheiten zeichnen 2 Vorstandsmitglieder, wovon mindestens ein Vorsitzender mit zeichnen muss.
- 5. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- 7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 8. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.
- 9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern, darunter einer der Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine 2. Vorstandssitzung ein. Bei dieser ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Termine gelten wie unter Punkt 2 genannt.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

- 8. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 2 Jahren, die Revisoren können wieder gewählt werden
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung/Neufassung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderung/Neufassung von Vereinsordnungen (§ 11 Abs.1)
 - in Angelegenheiten die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen geben
 - Beschlüsse über Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- 10. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen. Dazu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann dann die Abwahl des gesamten Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands beantragen. Zu diesem Zweck muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Abwahl ist und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Für die Abwahl des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands ist eine einfache der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- 1. Die Wahl ist in der Wahlordnung geregelt.
- 2. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 2. Zur Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rudolstadt, oder an einen anderen gemeinnützigen Träger der Einrichtung der Kita-Schwarza, zweckgebunden für die Kindertagesstätte, hier insbesondere für pädagogisch sinnvolle Materialien (z.B. Spiel-, Sport- und Lerngeräte)

§ 11 Erlass von Ordnungen

 Der Vorstand erlässt zur effektiveren Arbeit Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Wahlordnung, Finanzordnung usw.).
Diese sind in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Rudolstadt, d. 19.12.2022